



Abfallinformation 2

Verbringung von tierischen Nebenprodukten

Bezüglich der Anwendbarkeit und Abgrenzung der EG-Abfallverbringungsverordnung (VO (EG) Nr. 1013/2006 — VVA) zur Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte ergeht folgende Information:

Die WA gilt nach Artikel 1, Absatz 3, Buchstabe d nicht für solche Abfälle, deren Verbringung als tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte in der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte (der Bezug in der WA auf die aufgehobene Verordnung Nr. 1774/2002 entspricht dem auf die aktuelle EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009) ausdrücklich geregelt ist und die daher insoweit unter die Zulassungsanforderungen dieser EG-Verordnung fallen.

Die Verbringung tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte ist also gemäß Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe d der WA vom Geltungsbereich der WA ausgenommen.

Dies ist abweichend von der Abfallrahmenrichtlinie und ohne Ausnahme für bestimmte Entsorgungswege.

Die VVA gilt jedoch, bei Verbringungen, wenn tierische Nebenprodukte oder ihre Folgeprodukte mit als gefährlich eingestuften Abfall gemischt oder mit diesem kontaminiert sind (siehe Artikel 41 Abs. 2 Buchstabe b, Artikel 43 Abs.5 Buchstabe b und Artikel 48 Abs. 6 EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte).

Dies hat sowohl die Kommission bezüglich der Auslegung von Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe d) dargestellt und entspricht auch der Auslegung in der Vollzugshilfe zur Abfallverbringung (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 25).

Während tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeiteter Erzeugnisse, die zur Verbrennung, zur Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage verbracht werden, von der Abfallrahmenrichtlinie – Richtlinie 2008/98/EG (Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b der AbfRRL) und/bzw. von dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 2 Abs.2 Punkt 2 KrWG) umfasst sind, unterliegt ihre grenzüberschreitende Verbringung nur den Zustimmungsanforderungen der VO(EG)

1069/2009 — Verordnung über tierische Nebenprodukte. Als Versanddokument sollte das Dokument entsprechend Anhang XVI, Abschnitt 10 Annex VIII, Kapitel III der VO Nr. 142/2011 verwendet werden.

Es besteht also keine Notifizierungspflicht.

Dessen ungeachtet sind aber die Vorgaben des KrWG insbesondere bezüglich der Anwendung der §§ 53 bis 55 bzw. des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) § 10 beim Transport von Abfällen zu beachten.

Für den Vollzug des Abfallverbringungsgesetzes ist entsprechend § 1, Abs.3, Nr. 2 AbfzustVO vom 6. März 2013 das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zuständig. Dies gilt auch für die Überwachung von Abfalltransporten, die Entgegennahme von Informationen und Abstimmungen im Falle von abfallrechtlichen Problemen, insbesondere des Verdachtes eines Verstoßes bzw. eines festgestellten Verstoßes gegen verbringungsrechtliche und innerstaatliche Vorschriften.